



# Bundesbeschluss über die Verwendung der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen *Vorentwurf*

vom .....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 86 Abs. 2 Bst. b, d, e und e<sup>bis</sup> sowie Abs. 2<sup>bis</sup> und 4*

<sup>2</sup> Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

- b. mindestens 50 Prozent des Reinertrags der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d;
- d. mindestens 38 Prozent und höchstens 44 Prozent des Reinertrags der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b;
- e. ein Anteil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; der Betrag dieses Anteils entspricht der Summe von je 9 Prozent:
  - 1. der Mittel nach Buchstabe c,
  - 2. der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen,

e<sup>bis</sup> 6 Prozent des Reinertrags der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b;

<sup>2bis</sup> Die Summe der Beträge nach Absatz 2 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> darf 310 Millionen pro Jahr nicht übersteigen; das Gesetz regelt die Indexierung des Betrags.

<sup>1</sup> BBl 20XX ...

<sup>2</sup> SR 101

<sup>4</sup> Der Spezialfinanzierung werden die folgenden Mittel gutgeschrieben, abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Buchstaben e und e<sup>bis</sup>:

- a. die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;
- b. 28 Prozent des Reinertrags der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b.

*Art. 131 Abs. 2 Bst. b*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Bis zum Abschluss von Verzinsung und Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 werden die Mittel nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> statt dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 2 der Spezialfinanzierung Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 4 gutgeschrieben.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann die Mittel nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2018 zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und anschliessend zur Verzinsung und zur Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 verwenden. Die Mittel berechnen sich nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben e und e<sup>bis</sup>.

## II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.